- 136. 1. Hat der Cessionar einer Hypothekensorderung zur Beseitigung solcher Einreden aus dem persönlichen Schuldverhältnis gegen seine dingliche Alage, welche ihm vor oder bei der Cession nicht bekannt geworden sind, auch aus dem Grundbuche sich nicht ergeben, zu behaupten und zu beweisen, daß er das Recht auf die Hypothek gegen Entgelt erworden habe, oder ist es Sache des Beklagten, wenn er dergleichen Einreden erhebt, zu behaupten und zu beweisen, daß der Aläger das Recht auf die Hypothek unentgelklich erworden habe?

  Ges. über den Eigentumserwerd zu vom 5. Mai 1872 & 38.
- 2. Hat der Aläger, welcher eine kündbare Forderung einklagt, nur den erfolgten Ablauf der gesetzlichen Aündigungsfrist selbst dann darzuthun, wenn eingewendet ist, daß eine spätere Fälligkeit verein= bart worden?

Allg. Landrecht I. 11. §. 761.

## III. Hilfssenat. Urt. v. 10. März 1880 i. S. T. (Verkl.) w. Sch. (Kl.) Rep. V b. 167/79.

- I. Areisgericht Falkenberg.
- II. Appellationsgericht Natibor.

Mäger ist Cessionar einer Teilsorberung in Höhe von 629,50 M., welche mit dem Reste der Forderung auf dem Grundstücke des Beklagten R. Bl. 23 Abt. III unter 4 eingetragen ist. Unstreitig ist die Kündigung drei Monate vor Anstellung der gegenwärtigen dinglichen Klage ersolgt. In zweiter Instanz wendete Beklagter, jedoch ohne Beweisantritt, ein, daß die Forderung (Matensorderung) erst am 14. Juni 1880 fällig gestellt sei. Kläger hat dies bestritten. Der Appellationsrichter des stätigte das den Beklagten nach dem Klageantrage in der Hauptsache verurteisende erste Erkennntnis, indem er den Cinwand verwarf, weil derselbe aus dem Grundbuche sich nicht ergebe, auch nicht behauptet sei, daß die zu Grunde liegende Thatsache dem Kläger vor oder bei Erwerd der Forderung bekannt geworden, oder daß sein Erwerd der Forderung ein unentgeltlicher gewesen sei.

Die hiergegen erhobene Richtigkeitsbeschwerbe ist zurückgewiesen

aus folgenden

Grünben:

"Die Rüge ber Verlehung des &. 38 des Gefetzes vom 5. Mai 1872 über ben Eigentumserwerb 2c, bes §. 16 Einleitung und bes §. 28 I. 13 A.G.D., sowie der allgemeinen Regeln über die Verteilung ber Beweislaft — weil der Vorderrichter verkannt habe, daß Kläger hätte barthun müssen, in welcher Weise ihm die streitige Forderung abgetreten sei, namentlich daß sie ihm gegen Entgelt abgetreten sei -Der Vorderrichter stellt unangefochten fest, daß ist nicht gegründet. die streitige Forderung dem Mäger abgetreten ift. Dieser hat also die Als Erwerber hat er die dingliche Klage gegen Forderung erworben. Angef. Gesetz & 37. 38. Beklagter hat gegen die den Eigentümer. bingliche Rlage nur dann Einreden aus dem perfonlichen Schuldverhältnisse, wenn diese bem Mäger vor dem Erwerbe bekannt geworben, ober wenn sie aus dem Grundbuche sich ergeben. Außerdem stehen ihm die Einreden aus dem perfonlichen Schuldverhältniffe dann zu, wenn der Rläger die Hypothek ohne Entgelt erworben hat. Dieses ift der klare Sinn des &. 38 Abs. 2. Danach ist es Sache des Be型。2000年2月1日 - 100日 -

klagten, die Voraussehungen für die Zulässigkeit der Einreden aus dem persönlichen Schuldverhältnisse zu behaupten und zu beweisen.

Die Richtigkeit dieses Satzes ist in den Gründen des Erkenntnisses des vormaligen preuß. Obertribunales vom 28. März 1879 (Entsch. Vd. 83 S. 232) näher und in überzeugender Weise ausgeführt, und kann auf diese Ausführung verwiesen werden.

Einer Verletzung der Regeln von der Verteilung der Beweistaft in Bezug auf die Kündbarkeit des Kapitales hat sich der Appellationszichter ebenfalls nicht schuldig gemacht. Kläger behauptet in der Klage, daß das Kapital nach dreimonatlicher Kündigung zahlbar sei. Unstreitig ist die Kündigung drei Monate vor der Klage erfolgt. Diese Künzdigungsfrist ist die gesetzliche, wenn keine Zeit zur Kückzahlung giltiger Weise bestimmt ist. §. 761 U.L.K. I. 11.

Der Schuldner hat daher, wenn er nach Ablauf von drei Monaten seit der Kündigung nicht zahlen will, weil eine längere Kündigungsfrist oder ein späterer Kückzahlungstermin vereinbart sein soll, dieses zu behaupten und eventuell zu beweisen. Solche Behauptung stellt sich nicht als eine verneinende Einlassung dar; sie enthält vielmehr eine rechtshindernde Thatsache, eine Thatsache, durch welche der Kläger gehindert wird, seinen Anspruch zur Zeit geltend zu machen. Sie ist daher eine wahre Einrede. Deshalb liegt aber auch dem Beklagten der Beweis dieser Thatsache ob."